



OSTALBKREIS

Landratsamt Ostalbkreis · 73428 Aalen

Durch Postzustellungsurkunde

LANDRATSAMT

Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Aalen, 02.11.2021

Antrag auf Informationszugang nach dem Verbraucher- informationsgesetz (VIG), Bescheid bzgl. Informations- gewährung

Das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung erlässt auf den Antrag vom 14.10.2021 folgenden

B e s c h e i d:

- I.
 1. Dem Antrag vom 14.10.2021 nach Informationen über dem Zeitpunkt der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen, sowie der hierbei festgestellten Beanstandungen bzgl. des in dem Antrag genannten Betriebs, Brauerei-Gasthof Sonne, Rathausgasse 17, 73457 Essingen wird stattgegeben.
 2. Der Informationszugang erfolgt 14 Tage nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an den in dem Antrag genannten Betrieb, Brauerei-Gasthof Sonne, Rathausgasse 17, 73457 Essingen.
 3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

II. Begründung:

Mit E-Mail vom 14.10.2021, wurde, unter Berufung auf das Verbraucherinformati-
onsgesetz, Zugang zu Information über den Zeitpunkt der beiden letzten lebensmit-
telrechtlichen Kontrollen und die sich hieraus festgestellten Beanstandungen bean-
tragt.

Julius-Bausch-Straße 12
73430 Aalen
Telefon-Vermittlung 07361 503-0
info@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de

Sie erreichen uns
Mo, Mi – Fr 8:15–11:45 Uhr
Mo, Di 14:00 – 16:00 Uhr
Do 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten
anderer Geschäfts-
bereiche erfahren
Sie bei der Telefon-
Vermittlung.

Kreissparkasse Ostalb
IBAN: DE52 6145 0050 0110 0003 47
SWIFT-BIC: OASPDE6A
Gläubiger-ID: DE 63 OAK0000 000 2036

Nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I Nr. 49, S. 2167) hat in der Bundesrepublik Deutschland jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes freien Zugang zu allen Daten, die bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 VIG zählen hierzu auch die im Antrag geforderten Daten, da diese Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches betreffen. Daten über die Anzahl der hygienerechtlichen Kontrollen und der hierbei festgestellten Verstöße liegen vor.

Weiterhin sind aus dem Antrag keine Anhaltspunkte ersichtlich, die gemäß § 3 VIG als Ausschluss- und Beschränkungsgründe zur Ablehnung des Antrags führen müssten.

Gemäß § 5 Abs. 2 Verbraucherinformationsgesetz wurde dem Betroffenen eine entsprechende Anhörung zugesandt. Dieser hatte nun das Recht, sich innerhalb einer angemessenen Frist dazu zu äußern.

Einwände gegen die Herausgabe der beantragten Informationen wurden im Rahmen der Anhörungsfrist nicht geäußert.

Das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, hat in Abwägung der Interessen aller Beteiligten im Sinne des § 5 Verbraucherinformationsgesetzes über den Antrag auf Informationszugang zu entscheiden.

Dabei sind die Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG zu prüfen. Die im Antrag geforderten Informationen fallen unter den § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 des VIG.

Es bleibt festzustellen, dass im vorliegenden Fall keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG vorliegen.

Gründe, die es nach § 4 Abs. 3 VIG rechtfertigen würden den Antrag auf Informationszugang abzulehnen sind ebenso nicht ersichtlich.

Die Gewährung von Auskünften bzgl. der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollen sowie der hierbei festgestellten Verstöße sind u. a. Ziel und Zweck des Verbraucherinformationsgesetzes (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 VIG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung oder Weitergabe der Informationen zivilrechtliche Schadenersatzansprüche nach sich ziehen kann.

Das Landratsamt Ostalbkreis ist die für die Gewährung der begehrten Informationen zuständige Stelle nach § 4 Absatz 2 VIG, da die vom Informationsanspruch umfassten Daten/Informationen/Erkenntnisse beim Landratsamt Ostalbkreis, als zuständige untere Verwaltungsbehörde, vorhanden sind.

Die Erfüllung des Auskunftsanspruches erfolgt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 VIG durch Auskunftserteilung. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die informationspflichtige Stelle gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 VIG nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der unter Ziffer I. gewährten Informationen zu überprüfen. Uns bekannt gewordene Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit werden entsprechend § 6 Abs. 3 S. 2 VIG

mitgeteilt, ebenso wie eine eventuell zwischenzeitlich erfolgte Beseitigung der Verstöße.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange eines Dritten von dem Antrag auf Informationszugang betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten Gelegenheit gegeben gemäß § 5 Absatz 2 VIG Stellung zu nehmen. Entsprechend § 5 Absatz 2 VIG und § 41 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) ist nunmehr die Entscheidung über den Antrag allen Beteiligten bekannt zu geben und sie erhalten deshalb eine Ausfertigung dieses Bescheides. Auf § 43 Abs. 1 LVwVfG wird hingewiesen.

Da Widerspruch und Anfechtungsklage gemäß § 5 Abs. 4 VIG in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung haben, darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekanntgegeben wurde und ihm ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde.

Der Informationszugang erfolgt erst, **wenn nach Bekanntgabe an den Dritten dieser nicht innerhalb von 14 Tage Rechtsmittel nach § 80 Abs. 5 VwGO eingelegt hat.**

Kraft Gesetz entfällt im vorliegenden Fall die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO.

Gemäß § 80 Absatz 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart, die ganze oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmanstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

Hinweis:

Der betroffene Lebensmittelunternehmer erhält diesen Bescheid ebenfalls.